



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hans Jürgen Fahn FREIE WÄHLER**
vom 02.05.2016

Rede von Staatsminister Brunner beim Bund Naturschutz in Deggendorf

Minister Brunner hat am 01.05.2016 eine Rede bei der Landesdelegiertenversammlung des Bundes Naturschutz in Deggendorf gehalten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Unterstützt die Staatsregierung alle Aussagen, die Staatsminister Brunner in seiner Rede gemacht hat?
2. Ist die Staatsregierung, wie auch Staatsminister Brunner, der Auffassung, dass bis 2020 eine Verdoppelung der Anbaufläche für die Biobetriebe erreicht werden soll?
3. Nachdem Staatsminister Brunner die Erhaltung der kleinbäuerlichen Landwirtschaft („die Marke Bayerns“) als wichtiges Ziel der bayerischen Landwirtschaftspolitik bezeichnet hat, frage ich die Staatsregierung, inwieweit die Gefahr besteht, dass durch das neue Freihandelsabkommen diese kleinbäuerliche Landwirtschaft gefährdet wird?
4. Stimmt die Staatsregierung der These von Staatsminister Brunner zu, den Flächenverbrauch zu verringern, indem ein Primat der Innenortsentwicklung (z. B. durch Schließung von Baulücken) statt permanenter Ausweisung neuer Flächen festgelegt wird?
 - a) Wenn ja, wie soll dies dann konkret umgesetzt werden?
5. Nachdem laut Aussagen von Staatsminister Brunner bei der Energiewende ohne Atomkraft noch nicht alle Potenziale ausgeschöpft sind, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Punkte hier nach ihrer Auffassung vorrangig zu nennen sind?
6. Wäre es nicht möglich, durch Aussetzen oder Zurücknahme der 10-H-Regelung diese Potenziale besser auszuschöpfen?
 - a) Wenn nein, warum nicht?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 30.06.2016

1. **Unterstützt die Staatsregierung alle Aussagen, die Staatsminister Brunner in seiner Rede gemacht hat?**

Ja.

2. **Ist die Staatsregierung, wie auch Staatsminister Brunner, der Auffassung, dass bis 2020 eine Verdoppelung der Anbaufläche für die Biobetriebe erreicht werden soll?**

Das Ziel der Staatsregierung ist eine Verdoppelung der Ökoproduktion in Bayern bis zum Jahr 2020. Dies hat Ministerpräsident Seehofer auch in seiner Regierungserklärung vom 12. November 2013 betont.

Um die Nachfrage nach ökologischen Lebensmitteln künftig stärker aus heimischer Produktion zu decken, ist eine Umstellung von Betrieben einschließlich deren Flächen auf ökologische Wirtschaftsweise notwendig.

3. **Nachdem Staatsminister Brunner die Erhaltung der kleinbäuerlichen Landwirtschaft („die Marke Bayerns“) als wichtiges Ziel der bayerischen Landwirtschaftspolitik bezeichnet hat, frage ich die Staatsregierung, inwieweit die Gefahr besteht, dass durch das neue Freihandelsabkommen diese kleinbäuerliche Landwirtschaft gefährdet wird?**

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten auf allen politischen Ebenen wiederholt und mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass bayerische Interessen gewahrt bleiben und sich nunmehr im Verhandlungsmandat der EU wiederfinden. Dazu gehören der Schutz besonders sensibler Agrargüter ebenso wie der Schutz u. a. von Gesundheit, Umwelt und Verbrauchern, wozu auch der Erhalt der strengen europäischen Regelungen zum Hormoneinsatz in der Landwirtschaft, zum Anbau und zur Verwendung gentechnisch veränderter Pflanzen oder zum Klonen von Tieren zählt. Daran darf sich auch im Rahmen eines Freihandelsabkommens mit den USA nichts ändern. Die EU-Kommission hat dies mittlerweile auch mehrfach bestätigt.

Der Einfluss von TTIP auf die bayerische Land- und Ernährungswirtschaft lässt sich – wie bei erst in Verhandlung stehenden Handelsabkommen üblich – derzeit nicht präzise vorhersagen. Zwar gibt es wissenschaftliche Studien wie z. B. von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft oder vom Thünen-Institut zu den Chancen dieses Handels- und Investitionsabkommens. Diese spielen verschiedene Szenarien der bilateralen Handelsentwicklungen durch, basieren allerdings auf unterschiedlichen Prognosemodellen.

4. Stimmt die Staatsregierung der These von Staatsminister Brunner zu, den Flächenverbrauch zu verringern, indem ein Primat der Innenortsentwicklung (z. B. durch Schließung von Baulücken) statt permanenter Ausweisung neuer Flächen festgelegt wird?

a) Wenn ja, wie soll dies dann konkret umgesetzt werden?

Die Innenentwicklung kann bei gleichzeitiger Reduzierung der Flächenneuausweisung für Wohn- und Gewerbegebiete erhebliche Beiträge zur Reduzierung des Flächenverbrauchs leisten. Schließlich entfällt gut die Hälfte des Flächenverbrauchs auf Gebäude- und Freiflächen. Der Grundsatz muss deshalb lauten: Innenentwicklung vor Außenentwicklung! Die Innenentwicklung trägt zudem dazu bei, die Ortskerne attraktiv zu erhalten, werden so doch leer stehende Wohn- und Wirtschaftsgebäude und innerörtliche Brachflächen und Baulücken genutzt.

Eine aktiv gesteuerte Innenentwicklung stellt jedoch neue und sehr hohe Ansprüche an die Gemeinden. Deshalb benötigen gerade kleinere Gemeinden Unterstützung, um nachhaltige Strategien zur Innenentwicklung erarbeiten und umsetzen zu können. Zur Unterstützung dieser Gemeinden bietet meine Verwaltung für Ländliche Entwicklung vielfältige Hilfen an, insbesondere mit der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) zur Unterstützung kommunaler Allianzen und der Dorferneuerung. Die im Folgenden genannten Maßnahmen dienen dazu, durch Umnutzungen im Bestand und Nachverdichtungen sowie die Nutzung von Brachflächen und Baulücken die Innenentwicklung zu stärken, Dorfkerne vital und attraktiv zu erhalten und Flächeninanspruchnahme zu reduzieren:

- Schärfung des Bewusstseins für die Notwendigkeit der Innenentwicklung bei Gemeindeverantwortlichen und Bürgern, z. B. durch die Teilnahme an Fachseminaren an den drei Schulen der Dorf- und Landentwicklung. Um die Bürger für die Innenentwicklung zu begeistern, ist es notwendig, sie von Anfang an intensiv einzubinden, ihnen die Vorteile von Wohnen und Arbeiten im Dorfkern aufzuzeigen, z. B. die hohe Lebensqualität einer lebendigen Ortsmitte, die kurzen Wege und schnelle Erreichbarkeit, den Erhalt von (Immobilien-)Werten oder auch das Sparen von Kosten. Hier kann die Dorferneuerung mit ihrer hohen Kompetenz in der Bürgermitwirkung wichtige Beiträge zur Sensibilisierung und Motivation der Bürger leisten.
- Die innerörtlichen Potenziale und deren Realisierungsmöglichkeiten ermitteln – dazu hat die Ländliche Entwicklung mit Unterstützung externer Experten mit dem „Vitalitäts-Check“ (VC) ein datenbankgestütztes Analyseinstrument entwickelt, mit dessen Hilfe sowohl die bauliche als auch die soziale und funktionale Situation auf Ortsteil-, Gemeinde- und interkommunaler Ebene erfasst wird.
- Auf der Grundlage dieser Analyse werden mit Unterstützung beauftragter Planungsbüros und unter Mitwirkung der Bürger Innenentwicklungskonzepte und Handlungsstrategien erarbeitet.
- Für die Umsetzung der Innenentwicklungskonzepte kommt der Bodenordnung und dem interkommunalen Flächenmanagement eine hohe Bedeutung zu. Oftmals können nur mit den Möglichkeiten der Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz Grundstücke geformt werden, die eine Bebauung, welche heutigen Ansprüchen an das Wohnen entspricht, zulassen.

- Im Gebäudebereich werden im Rahmen der Dorferneuerung Gebäudesanierungen, Um- und Ausbau und schließlich Umnutzungen bzw. Wiedernutzungen gefördert. Falls im Einzelfall erforderlich, auch der Abbruch alter Gebäude, um kostengünstige Ersatzbauten zu errichten.
- Die Gestaltung öffentlicher Räume, wie Plätze, Straßenräume, Fußwege und Freifläche, hat große Bedeutung für das Miteinander und die Attraktivität der Dörfer und damit für die Bereitschaft, im Ortskern zu investieren.
- Die Dörfer müssen auch möglichst viele Funktionen erfüllen, wie z. B. die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen.
- Mit interkommunalen Innenentwicklungskonzepten können die Aktivitäten über Gemeindegrenzen hinweg koordiniert und gemeinsame Gewerbegebiete mehrerer Kommunen oder der Aufbau und die Vermarktung eines Gewerbeflächenpools konzipiert und umgesetzt werden. Die Ländliche Entwicklung unterstützt diese interkommunale Zusammenarbeit durch die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE).

Die Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) und die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) bieten für die konzeptionelle Arbeit und für die bauliche Umsetzung verschiedene Möglichkeiten der Förderung. Beispielsweise kann gemäß Nr. 2.8 der Anlage zu Nr. 2 DorfR die Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von Gebäuden für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke gefördert werden. Zudem kann gemäß Nr. 2.7 der Anlage zu Nr. 2 DorfR die Schaffung von dorfgerechten öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur gefördert werden.

5. Nachdem laut Aussagen von Staatsminister Brunner bei der Energiewende ohne Atomkraft noch nicht alle Potenziale ausgeschöpft sind, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Punkte hier nach ihrer Auffassung vorrangig zu nennen sind?

Seit 2011 ist Bayern bei der Umsetzung der Energiewende entscheidend vorangekommen. Gleichzeitig bringt der schnelle Umbau der Energieversorgung eine Reihe von Herausforderungen mit sich. Für den Wirtschafts- und Industriestandort Bayern stellt sich insbesondere die Frage der dauerhaften Gewährleistung der Versorgungssicherheit in einem System, das immer mehr von den, teilweise volatilen, erneuerbaren Energien geprägt wird.

Die Staatsregierung verfolgt hier das Ziel, die Systemdienlichkeit der erneuerbaren Energien zu stärken und ihre bessere Integration in den Strommarkt zu unterstützen. Mit dem Bayerischen Energieprogramm vom 21. Oktober 2015 hat Bayern hierzu entsprechende Bereiche definiert, um die Qualität des weiteren Ausbaus zu erhöhen und die noch vorhandenen Potenziale besser auszuschöpfen: verstärkte bedarfsgerechte Erzeugung insbesondere durch die Nutzung vorhandener Flexibilisierungspotenziale und die Berücksichtigung der jeweiligen Netzsituation.

Im Rahmen der EEG-Novelle hat sich die Staatsregierung erfolgreich für entsprechende Rahmenbedingungen stark gemacht und Folgendes erreicht: weiterer Ausbau von Fotovoltaik und Windkraft in Bayern durch entsprechende Ausschreibungsmodalitäten, Schaffen einer wirtschaftlichen Perspektive über das Jahr 2020 hinaus für die Biomasseanlagen, die einen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können, sowie die Berücksichtigung der Netzsituation bei

der Standortwahl von erneuerbaren Energieanlagen durch die Einführung einer regionalen Steuerung.

6. Wäre es nicht möglich, durch Aussetzen oder Zurücknahme der 10-H-Regelung diese Potenziale besser auszuschöpfen?

a) Wenn nein, warum nicht?

Die Intention der 10-H-Regelung war die Schaffung einer normativ verankerten Bürgerbeteiligungsmöglichkeit, um die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung zu erhöhen. Dieses Gesetz ermöglicht einen gerechten Ausgleich zwischen den berührten öffentlichen Belangen – Förderung erneuerbarer Energie einerseits, Schutz von Natur und Landschaftsbild sowie vor optisch erdrückender Wirkung andererseits.

Seit der Einführung der Privilegierung von Windenergieanlagen hat die Nutzung der Windenergie eine beachtliche technische Entwicklung genommen. In der Folge wurde die Windenergienutzung an Land wirtschaftlich, allerdings hat sich die durchschnittliche Gesamthöhe von Windenergieanlagen nahezu verdoppelt. Im Immissionsschutzrecht findet

dies jedoch keine Berücksichtigung, da die Lärmbelastung durch die Anlagen neueren Typs trotz größerer Höhe in etwa gleich bleibt.

Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf die Akzeptanz der Bevölkerung für die Errichtung neuer Windenergieanlagen. Die Energiewende und der durch sie erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien werden aber nur gelingen, wenn die Bevölkerung die entsprechenden Maßnahmen mitträgt. Ein Ausbau gegen den Willen der Bevölkerung vor Ort ist weder sachgerecht noch hilfreich.

Eine klare Abstandsregelung zur Wohnbebauung, wie sie mit der 10-H-Regelung eingeführt wurde, kann hier befriedend wirken. Windenergieanlagen, die die 10-H-Regelung nicht einhalten, sind nicht mehr privilegiert. In Umsetzung einer „relativen Privilegierung“ – insbesondere bei Bestehen eines örtlichen Konsenses z. B. für eine Bürgerwindanlage – können die Gemeinden weiterhin entsprechende (abweichende) Festsetzungen in ihren Bebauungsplänen treffen. So stehen nach wie vor ausreichend Flächen für Windenergieanlagen zur Verfügung.